

S A T Z U N G

des

Haus & Grund Herford e.V.

in der Fassung des Beschlüsse der

Gründungsversammlung vom 14.03.2013

sowie der Mitgliederversammlung vom 10.04.2013

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Haus & Grund Herford, im Folgenden kurz Verein genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in der Kreisstadt Herford und Umgebung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen „Haus & Grund Herford e.V. – Eigentum.Schutz.Gemeinschaft“.
2. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Herford.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über alle das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
3. Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes Haus & Grund Ostwestfalen-Lippe (Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lippe e.V.), Sitz Bielefeld, der Mitglied des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland e.V. ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht oder die über Eigentum an Räumen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes verfügen. Dasselbe gilt für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten kann jeder Beteiligte die Mitgliedschaft einzeln erwerben.
2. Natürliche oder juristische Personen, die glaubhaft machen können, dass sie Eigentum im Sinne des Absatzes 1 zu erwerben ernsthaft beabsichtigen (Bau- und Kaufinteressenten), können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.
Diese Form der Mitgliedschaft ist zeitlich auf ein Jahr ab dem Beitritt befristet.

Sie verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn das Mitglied innerhalb dieses Jahres nachweist, dass es Eigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück im Sinne von Absatz 1 erworben hat.

3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, über den der Vereinsvorstand entscheidet. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

4. Vereinsmitglieder, die sich in hervorragender Weise um das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden.

4. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt aufgrund schriftlicher Kündigung. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

b) durch Tod des Mitglieds.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

d) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes

- bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums;
- bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten;
- bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Einlieferung der Entscheidung bei der Post. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

e) durch den Verlust aller Eigentums- oder sonstigen dinglichen Rechte an Grundstücken mit Ende des Monats, in den der Verlust fällt, jedoch nicht vor Anzeige des Verlustes durch das Mitglied.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftungsausschluss

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 8 der Satzung).

Ferner sind die Mitglieder berechtigt, die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Für die Vertretung und das Führen von Korrespondenz hat das Mitglied dem Verein oder dessen Einrichtungen die aus dieser Tätigkeit entstandenen Kosten und Auslagen nach einem vom Vorstand festzulegenden Schlüssel zu erstatten.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

3. Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient, es sei denn, diese hätten schuldhaft gehandelt.

§ 5 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für das vom Verband der Haus- Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lippe e.V. herausgegebene Mitgliedermagazin, die von allen Mitgliedern bezogen wird, und der Beitrag für die Mitgliedschaft in übergeordneten Gliederungen der Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund enthalten. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr in der vom Vorstand festgesetzten Höhe zu zahlen.

Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen vom Beginn der Beitragspflicht zulassen.

2. Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vereinsvorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer und einem Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

2. Vorstand des Vereines im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen. Sie sind jeweils einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch erst mit einer Neu- oder Wiederwahl. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus seinen Reihen eine Ersatzwahl vor.

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandsleistungen für die Mitglieder.

6. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vereinsvorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Rechnungsprüfungsberichts,
- c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) die Wahl des Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreters,
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres stattzufinden. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert;
- b) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt;
- c) der Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lippe e.V. die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe fordert;

3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich in dem vom Verband der Haus- Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lippe e.V. herausgegebenen Mitgliedermagazin einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist nicht-öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins (§§ 10 und 11 dieser Satzung) kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

7. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch den Ehegatten, einen volljährigen Familienangehörigen, durch ein anderes Vereinsmitglied oder den Verwalter seines Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Für Mitglieder, die mit der Beitragszahlung für ein Jahr in Verzug sind, ruht das Stimmrecht.

§ 9 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren im rotierenden System zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzrechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Sie prüfen das Rechnungswesen des Vereins und unterbreiten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 10 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wird, dass eine Satzungsänderung beabsichtigt ist. Vor der Satzungsänderung ist der Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lippe e.V. zu hören, dessen Stellungnahme der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von sechs Monaten die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.

2. Vor der Beschlussfassung ist der Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lippe e.V. gutachtlich zu hören; sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.

3. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.

4. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

§ 12 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht Herford.

§ 13 Datenschutzregelung

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönlichen Daten des Mitglieds auf:

- vollständigen Namen,
- ggf. Titel, akademischen Grad,
- Anschrift,
- Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung,
- Art und Umfang des Immobilieneigentums.

2. Diese persönlichen Informationen werden vom Verein elektronisch gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personen- bezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.

4. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.